

ALV REGLEMENT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG VON SPITZENATHLETINNEN UND SPITZENATHLETEN

1. Grundsatz

1.1 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

1.2 Der Entscheid, ob eine Unterstützung zur Auszahlung kommt oder nicht, trifft der ALV Vorstand. Dies hängt jeweils von der finanziellen Lage des Verbandes ab. Die Höhe des Gesamtbetrages und der unterstützungsberechtigten Wettkämpfe und Ränge legt der Vorstand jährlich neu fest.

2. Bewertung

2.1 Zur Erfassung der unterstützungsberechtigten Athletinnen und Athleten werden die Leistungen des entsprechenden Jahres herangezogen und nach einem Punktesystem nachgeführt.

2.2 Es werden die Leistungen von folgenden Anlässen bewertet:

Punktetabelle Meisterschaften

	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5	Rang 6	Rang 7	Rang 8
SM (Freiluft)	50	30	20	10	8	6	4	2
SM (Halle)	50	30	20	10				
Regionen M.	40	20	10					
Kantonale M.	30	15	5					

Punktetabelle Swiss Athletics Bestenliste

SLV-Bestenliste	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5	Rang 6	Rang 7	Rang 8	Rang 9	Rang 10
Punkte	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

Punktetabelle Rekorde

	Punkte
Schweizer Rekord	50
Kantonaler Rekord	30

Nationalmannschaft

	Punkte
Länderkampf / Team-EM	30
EM / WM / CISM Olympiade	50

Internationale Meetings

	Punkte
A-Serien	15
B-Serien	10
Nationale Serie	5

Swiss Meetings

	Punkte
Internationale Serie	10
Nationale Serie Rang 1-3	5

3. Aargauer Rekord und Medaillengewinner an Schweizer Meisterschaften

- 3.1 Athletinnen und Athleten, die einen Aargauer Rekord erzielt haben oder an Schweizer Meisterschaften eine Medaille gewonnen haben, erhalten neben der Bewertung gemäss Punkt 2 eine Spezialentschädigung (ALV-Tasse).
- 3.2 Einsätze bei Olympischen Spielen, Welt und Europa Meisterschaften, sowie Europa, Welt und Schweizer Rekorde und ausserordentliche Leistungen werden neben der Bewertung gemäss Punkt 2 speziell geehrt und unterstützt (Ehrenmedaille).

4. Berechnung der Unterstützung

- 4.1 Die Punkte der einzelnen Leistungen ergeben ein Total, auf Grund dieser Summe wird die Auszahlungsliste erstellt.
- 4.2 Über sämtliche Modalitäten entscheidet der ALV Vorstand alleine und endgültig.

5. Unterstützungsberechtigung

- 5.1 Unterstützungsberechtigt sind die für einen Aargauer Verein lizenzierten Athletinnen und Athleten in den Kategorien Frauen, Männer, U23 W, U23 M, U20 W und U20 M.
- 5.2 Grundsätzlich werden alle Leistungen einbezogen, die in der altersmässig zugehörigen Kategorien erzielt worden sind.
- 5.3 Um eine Unterstützung zu erhalten, müssen mindestens vierzig Punkte erreicht werden.

6. Erfassung und Auszahlung

- 6.1 Die erbrachten Leistungen sind dem ALV Vorstand mit speziellem Formular einzureichen.
- 6.2 **Für die Meldung der berechtigten Leistungen ist die Athletin oder der Athlet oder der zuständige Verein selbst verantwortlich.** Verspätete Meldungen werden **nicht** berücksichtigt. Meldeformulare sind auf der ALV Homepage oder im ALV-Info 5 oder beim Ressort Athletenvertretung erhältlich. Der letzte Meldetermin ist jeweils der 31. Dezember.
- 6.3 Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt anlässlich der DV des ALV. Sie muss persönlich entgegengenommen werden; ausgenommen sind stichhaltige schriftliche Entschuldigungen, die vor der DV an den ALV Vorstand eingereicht werden. Ansonsten verfällt die Unterstützung. Die Athletinnen und Athleten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

7. Schlussbemerkung

7.1 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. August 2005.

7.2 Der Vorstand des Aargauischen Leichtathletikverbandes hat dieses Reglement in vorliegender Form genehmigt und unter heutigem Datum in Kraft gesetzt.

Aarau, den 10. August 2009

Der Präsident
Christian Müller

Athletenbetreuung / Statistik
Denise Keller

Adresse für den Bezug der Meldeformulare und deren Einreichung an den ALV Vorstand:

Denise Keller, Allmenweg 6, 5610 Wohlen, 056 610 04 23, 079 256 14 23,
d-keller@bluewin.ch